



**ZDS – DZfMR**

**Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.**

## **VORSTAND**

ZDS-DZfMR e. V. Kolonnenweg 29 -D-24837 Schleswig

Bundessozialgericht Kassel

Präsidium

RiBSG Scholle

Graf-Bernadotte-Platz 5

**D- 34119 Kassel**

zum GZ: 351-1-II-63/10

Ihr Schreiben vom 08.02.2010

2010-02-15

Sehr geehrter Herr Richter Scholle,

wir bedanken uns für Ihre freundliche Stellungnahme, über die wir uns gefreut, und die wir mit Interesse gelesen haben.

Wie Ihnen inzwischen bekannt ist, sind unsere Menschenrechtsorganisationen in Deutschland im Netzwerk Menschenrechte deutschlandweit gemeinnützig tätig, um Menschenrechtsoptionen auf völkerrechtlicher Ebene den erforderlichen Schutz zu geben, die Massenmenschrechtsverletzungen in Deutschland, sowie den fortschreitenden Ausverkauf Deutschlands mit unseren Hinweisen an die Bediensteten auf die in Deutschland geltende Recht – Ordnung unseres Heimatstaates möglichst zu beenden.

Zum ZDS-DZfMR e.V., welcher als gemeinnütziger Verein (national und international) anerkannt ist, dürfen wir vortragen, daß es sich hier um einen rein juristischen Verein handelt, welcher politisch, rassistisch und konfessionell völlig unabhängig agiert.

Wir, der ZDS-DZfMR e. V., vertreten den Anspruch des Deutschen Rechts unseres Heimatstaates Deutsches Reich, wobei darauf hinzuweisen ist, daß der Zeitraum 1933-1945 in unserem Handeln keinen Spielraum findet. Dieser Hinweis muß ergehen, da immer wieder Bürger unseres Landes, insbesondere die jüngere Generation aus geschichtlichem Kenntnismangel meinen, man müsse das Deutsche Reich rechts einordnen (welch natürlich absoluter Unsinn ist).

Der Deutsche Richterbund Berlin hat bereits vielfach den Appell an die Politiker gerichtet, endlich die Rechtspflege auf den treffenden Stand zu bringen und die politischen Weisungen an Staatsanwälte und Richter auszuschalten, damit die Bürgerrechte gewahrt werden. Leider blieben diese Appelle ohne Erfolg.

Es ist sehr einfach zu vermitteln, daß seit dem 18.07.1990 die Bundesrepublik Deutschland durch die Alliierten nicht mehr den Status des Verwaltungsorgans der Alliierten hat. Demnach wurde regelrecht ab dem 18.07.1990 "geputzt", voran Helmut Kohl und H.D. Gentscher, welcher unter dem Unverständnis der Russischen Regierung mit einem

Zentralrat Deutscher Staatsbürger - Deutsches Zentrum für Menschenrechte e. V.

Registereintrag Amtsgericht Flensburg VR 2367 FL; Registereintrag Deutscher Bundestag ID 2-3231-5/119.09

Steuernummer Gemeinnützigkeit 15 293 78414

Bankverbindung: Postbank Hamburg BLZ: 200 100 20; Kontonummer: 11 991 208

Vereinssitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig

Tel. Vorstand : 04621 – 994955, Fax: 04621 34963, e-mail [zds.sl@hotmail.de](mailto:zds.sl@hotmail.de), [www.zds-dzfmr.de](http://www.zds-dzfmr.de)

"bildlichen" Kniefall in Polen verlauten ließ, Polen möge darauf bestehen, daß die Oder-Neiße-Grenze bestehen bleibe.

Da wir die Juristik dieser Umstände kennen und festzustellen ist, daß ohne Parlamentarier die befürchteten Aufstände in Deutschland nicht abzuwenden sind, war die Überlegung zu treffen, welche Parlamentarier der Möglichkeit nach hier anzusprechen sind, in möglicher Zusammenarbeit die treffenden Verhältnisse wieder herzustellen.

Die Aktiven des Vereins sind als Bürger- und Menschenrechtler tätig, als solche juristisch sehr gut ausgestattet und in der Kontaktumgebung (dazu gehören auch das europäische und außereuropäische Ausland) als adäquate Gesprächspartner gern gesehen und akzeptiert. So sehen wir auch die Zusammenarbeit mit Bediensteten und deren Organisationen aus dem öffentlichen Dienst als zugehörige Staatsbürger an, deren Hintergrundwissen um den deutschen Heimatstaat teilweise (meistens unverschuldet) mehr als lückenhaft ist, wenn sie meinen, in einem Staat „deutsch“ zu leben. (Personalausweis)

Im eigenen Interesse, ganz besonders wegen der entfallenden Staatshaftung, bemühen wir uns daher um eine sachliche Aufklärung, deren Inhalt wichtig für das Wissen um die möglichen Folgen eines Handelns ist, wonach ggf. Haftungsfragen auftreten können, welche von den betroffenen Prozeßparteien bei Grundrechtsverletzungen auch noch unbegrenzt in den Erbfallbereich als Anspruch übertragen werden, da es nach dem internationalen Völkerrecht keine Verjährung gibt.

Auch wenn in dem einen oder anderen Punkt nicht immer eine Übereinstimmung besteht, kann ein Austausch zum Erreichen gemeinsamer Ziele fruchtbar sein.

Zu denken ist hier u. a. an die Gewaltentrennung (nicht Gewaltenteilung), weil diese bereits dem Sprachgebrauch nach mehr als irreführend zu sehen ist.

Somit muß es das Ziel sein, die **wirkliche** richterliche Unabhängigkeit (welche es selbst nach dem BGH und dem BVerfG gar nicht gibt) zu erreichen, da die derzeitige Exekutivabhängigkeit der Richter, sowie die politische Abhängigkeit der Staatsanwälte offenkundig ist. Kurzum, es geht uns darum, daß das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit keinen weiteren Schaden nimmt und unseren Juristen die Berufsehre zurückgegeben wird.

Aufgrund des immer weiter in der Bevölkerung unseres Landes wachsenden Unmutes kann es nicht sein, daß die exekutivabhängige Richterschaft und die politisch steuerbare Staatsanwaltschaft weiterhin zu den sozial wachsenden Problemen den möglichen Bürgeraufstand provoziert, welcher von vielen Institutionen mit stetig wachsender Besorgnis als hochgradig möglich gesehen wird.

Aufgrund der Tatsache, daß immer mehr Bürger unseres Landes unzufrieden sind und unter den Willkürhandlungen von Richtern, Staatsanwälten und Regierung leiden, ihre Existenzen durch verweigerte Aufklärung und Rechtsbeugung verlieren, müssen Parlamentarier einschreiten, deren Wille es ist, den Heimatstaat wieder herzustellen und eine soziale Zufriedenheit zu schaffen.

Es wäre erforderlich, daß alle unsere Rechtsanwälte die Bürger in ihren Bemühungen unterstützen würden, die in Deutschland geltende Recht-Ordnung des Staates Deutsches Reich durchzusetzen, damit das Ansehen der Deutschen Justiz in der Bevölkerung keinen weiteren Schaden nimmt. Denn der Zorn in der Bevölkerung wächst von Tag zu Tag.

Ich setze voraus, daß Sie gem. §§ 18-20 GVG wissen, daß Reichsbürger dem Zwangsverwalter der Feindstaaten in Deutschland (OMF-BRdV) exterritorial gegenüberstehen, wenn sie Staatsangehörige des Völkerrechtsobjekt Staat Deutsches Reich sind und bleiben, das völkerrechtliche Immunität genießt. Besondere völkerrechtliche

Vereinbarungen über die Befreiung der in § 20 Absatz 1 GVG genannten Personen von der deutschen Gerichtsbarkeit bleiben unberührt.

In Deutschland **gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts** (BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004, Art. 1, 2 ÜLV, §§18-20 GVG), insbesondere das Haager und Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt II 1969 S. 1585).

Nach BRBG, Geltung ab 30.11.2007 Besatzungsgesetz. vom 23.11.2007 BGBl. I S. 2614, Art. 120, 1, 25 GG) beziehe ich mich als exterritoriale Angehörige des Staates Deutsches Reich und **dessen völkerrechtliche Immunität** auf den **Überleitungsvertrag** [ÜLV] zur Regelung des Kriegs- und Besatzungsrechts in der Bundesrepublik und in den Verwaltungszonen in Teildeutschland [BRuVZiTD] ( BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004).

Das Deutsche Staatsvolk steht der Zwangsverwaltung der Siegermächte (seit 1990 OMF-BRDvD) seit 1945 offenkundig **exterritorial** als **angehörige Staatsbürger** des Staates Deutsches Reich gegenüber, das in der HLKO 1907 und UN/RES 217 A (III) die **völkerrechtlichen Immunitäten** verankert hat.

Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS, unterliegen nach Völkerecht **nicht** europäischem Recht. Der Souverän, die Staatsangehörigen DEUTSCHLANDS sind ohne Friedensvertrag **auch nicht** durch Dritte, **ohne** den Willen des Souveräns, in die europäische Union zu transferieren.

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht vom **19.04.2006**  
§ 1 (aufgehoben)

**Aufhebung § 1 Einführungsgesetz:** <http://www.buzer.de/gesetz/5327/index.htm>

(Ohne Geltungsbereich für diese Gesetze existieren auch die BRD-Gerichte nicht mehr – sie sind nicht mehr handlungsfähig!) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)

1. Durch das erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.04.2006 sind die Paragraphen mit dem Geltungsbereich des GVG, ZGB und StGB **ersatzlos aufgehoben** worden.
2. Die Abschaffung des Geltungsbereichs dieser BRD – Gesetzbücher begann 1990 mit der Abschaffung des Geltungsbereichs des alten Art. 23 des Grundgesetzes und wurde Ende April 2006 mit Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt vollendet. Damit ist **bewiesen**, daß die Justiz der BRD seit Mai 2006 für deutsche Staatsangehörige **de jure unzuständig** ist
3. Ein Gesetz, das über den räumlichen Geltungsbereich Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoß gegen das Gebot der Rechtssicherheit **ungültig und nichtig** (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)
4. Urteile des BVerwGE gelten nach dem BVerwGG für alle nachstehenden Verwaltungseinheiten und Organe als rechtsverbindlich mit Gesetzeskraft
5. Damit haben das Grundgesetz und damit auch u. a. die Strafprozessordnung **keine Gültigkeit** mehr.
6. Zum gleichen Datum wie die StPO ist der Geltungsbereich für das GVG **und die ZPO aufgehoben** worden.

7. Ohne Geltungsbereich für diese Gesetze **existieren auch die Gerichte nicht mehr** – sie sind **nicht mehr handlungsfähig!**
8. Damit sind alle Urteile seit 1990 ungültig und stellen **Straftaten** der sich als Richter **ausgebenden** Personen in einem totalitären Irrenhaus BRD dar.

Nochmals: Gesetze ohne Geltungsbereich sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (vgl. BverwGE 17, 192=DVBl 1964,147) (BverwGE 3, 288(319f.):6,309(338,363)), was in Deutschland einfach ignoriert wird.

Nach EGBGB § 5 richtet sich der Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit in erster Linie nach dem RuStAG vom 22.07.1913, welches in § 1 besagt: "Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt".

Das StAG der OMF - BRdV besagt trotz vielfacher Änderung auch noch heute durch die Tautologie: "Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt" ebenso wie GG Art. 116 (1) immer noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit bedingt, welche die BRdV niemals bei Scheineindeutschungen durch "Einbürgerung" verliehen hat.

Die Unruhen im Volk nehmen zu, auf unsere Petition vom 07.12.2009 an den Deutschen Bundestag, sowie auch an die übrigen Landtage in Deutschland wurde vorerst überwiegend mit den üblichen Textkonserven reagiert.

Es ist sowieso davon auszugehen, daß auch Parlamentarier die Geschichte Deutschlands kaum beachten, Bedienstete ihre Befugnisse gegen exterritoriale Reichsbürger bedenkenlos überschreiten, womit sie die Staatssicherheit gefährden, und daher nach diesseitiger Rechtsauffassung zur Ausübung ihres Dienstes untauglich sind, vgl. BBG Bundesbeamtengesetz § 185, der besagt: Bis zur Stunde besteht Deutschland nach Staats- und Völkerrecht in den Grenzen vom 31.12.1937.

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Staates Deutsches Reich bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937. Einen Staat „deutsch“ gibt es offenkundig nicht und die OMF-BRD ist nicht Deutschland..

Das Problem liegt darin, daß die nicht gesetzeskonformen BRD-Richter nicht GG-gemäß volkslegitimiert sind, sondern vom Justizminister bestellt, der als reines Exekutivorgan und **Nichtinhaber** rechtsprechender Staatsgewalt **Niemandem** GG-gemäß Rechte übertragen durfte, die **er selber nicht** besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulpian: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Die gegen exterritoriale Staatsangehörige (§§18-20 GVG) agierenden Justizpersonen handeln also als Nichtrichter, ihre „Urteile“ sind daher grundsätzlich unheilbar nichtig und unterliegen spätestens seit 1990 der Aufhebung.

**Ein Schein- oder Nichturteil**, s. Thomas/Putzo, ZPO, 21. Aufl., 1998, 11 bis 14 vor § 300, ist ein **nicht** in Ausübung der Gerichtsgewalt oder durch ein **nicht** zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bestimmtes Organ erlassenes, **ist völlig unbeachtlich und wirkungslos**, bindet das Gericht **nicht**, beendet die Instanz **nicht**, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, entfaltet **keine** Rechtswirkung, Klauselerteilung und Zwangsvollstreckung sind **unzulässig** und ggf. über §§ 732, 766 ZPO zu beseitigen.

In Deutschland gilt nach den AGB der BRD- Finanzagentur GmbH das Deutsche Recht. Es gelten **nicht** die „bundesrepublikanischen“ Gesetze, weil sie nur in Verbindung mit der

gültigen Reichsverfassung aus 1919 auf der Grundlage der Reichsgründungsverfassung gelten würden, aus der **alle** Gesetze in Deutschland ihren Geltungsbereich beziehen.

Es gibt in Deutschland offenkundig keine gesetzlichen Richter nach Deutschem Staatsrecht (§11 StGB) und auch keine ordentlichen Staatsgerichte (§15 GVG), weil die BRdVd nur eine (seit 1990 vereinigte) Wirtschafts- und Verwaltungseinheit der Siegermächte in Deutschland ist (Art. 133 GG), aber kein souveräner Recht(s)staat.

**Es steht europaweit fest** und wird nur noch von deutschen Nichtrichtern auf Weisung ihrer Exekutivbesteller geleugnet, daß eine Gewaltentrennung in Deutschland nicht existiert (EU-Übersicht „Separation of Powers“).

Jede bürgerbelastende Maßnahme der Gewalteneinheitstyrannis ist immer zugleich **eine politische Verfolgung**, da eine Gewalteneinheitstyrannis **kein** GG-Rechtsstaat ist, ihre Bediensteten kein GG-gemäßes Recht mehr erkennen können, und ihre staatlichen **Gewaltakte immer** „politische Straftaten“, §§ 81 bis 106 StGB, sind, „die sich gegen den Bestand und die verfassungsmäßige Ordnung richten“, (Avenarius, Hermann, Kleines Rechtswörterbuch, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1989, S. 322.)

Die Weiterverfolgung von sittenwidrigen Schädigungsabsichten anders Denkender ist erneut ein schwerer Grundrechtsverstoß, der den Verdacht auf Verfassungshochverrat erregt.

Der Entzug des gesetzlichen Richters wird von uns nicht nur wegen der fehlenden Volkslegitimation der Justizpersonen und ihrer gewaltentrennungswidrigen Exekutivbestellung gerügt, sondern auch wegen des **nichtigen Geschäftsverteilungsplans**, der mit Beamten: (Vize) Präsidenten, Direktoren o.Ä. durchsetzt, **also gesamtlich ist**. Wegen dieser Besetzung der Gerichte mit nicht GG-gemäß volkslegitimierten Personal sind BRD- Gerichte auch verfassungswidrige Ausnahme- = Sondergerichte, arg. Art. 101(1)1 GG.

Es gibt nach Art. 6 EMRK das Recht auf ein rechtstaatliches Verfahren in Deutschland **nicht!**

Das ist der Vorsatz der BRdVd, der nicht mit dem garantierten Rechtsschutz im Einzelfall, sondern insgesamt durch Rechtslosigkeit der Justizopfer verfolgt wird.

Es gibt in Deutschland ohne eine vom Volk gewählte Verfassung keine richterliche Unabhängigkeit von BRD – gebundenen Mitarbeitern durch Mangel an Volkslegitimation. Die wahre „Bundesrepublik Deutschland“ ist nur eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach Art. 133 GG. Art. 92 und 97 GG ist nicht anwendbar, weil es in Deutschland nach § 11 StGB keine Amtsträger gemäß Deutschem Recht nach Art. 101 GG gibt.

Die „Bundesrepublik Deutschland“ steht unter besetztem Kriegsrecht (Art. 120 GG) nach Grundgesetz ohne eine Volksverfassung. Ihre Menschenrechtsverletzungen können wegen fehlendem Gesetz seit 60 Jahren gegen Art. 1 GG keine BRD-Strafverfolgung auslösen.

Das aktiv-kämpferische Eintreten der Bürger für die Realexistenz der GG-rechtsstaatsbegründenden Verfassungsgrundsätze Menschenrechtsgeltung, Volkshoheit und Gewaltentrennung, ist auch kein leerer Wahn wie der Glaube ans Himmelreich auf Erden.

Es genügt, daß etwa 100.000 Personen so denken, was bei der ungeheuren Menge des jährlich von der Gewalteneinheitstyrannis angerichteten Unrechts längst erreicht sein dürfte, und sich die Menschen zu einer politisch relevanten Verfassungsforderung zusammenschließen.

Dann muß mit Verwirklichung des Art. 20 GG und schweren Strafen für die Saboteure des GG gerechnet werden. (StGB §§ 81/2 u. 4, 84, 87, 88, 89, 90 – Landesverrat, Hochverrat)

Der Verweis auf die Straflosigkeit der NS- und DDR-Bediensteten nach Systemwechsel verfängt nach unseren Hinweisen auf die Strafbarkeit nicht, denn dabei handelte es sich um den sanften Übergang von einer Gewalteneinheitstyrannis in die nächste, und für ihre Funktionäre ist es eine leichte verbale Übung, von der Nichtverwirklichung einer Verfassung auf die Nichtverwirklichung einer anderen umzustellen. Dergleichen war für DDR-Kader tägliches Brot, um den zuweilen rasanten Schwenk der neuen Parteilinie mitzubekommen, und sofort ebenso überzeugend zu vertreten wie tags zuvor die alte.

Die Entscheidung durch nicht volkslegitimierte und unzuständige Nichtrichter ist der Inbegriff falscher Sachbehandlung, arg. BVerfG [2 BvR 2433/04 und 2 BvR 2434/04](#) v. 20.12.2007:

*Demokratische Legitimation kann in einem föderal verfaßten Staat grundsätzlich nur durch das Bundes- oder Landesvolk für seinen jeweiligen Bereich vermittelt werden. ... Daran fehlt es aber, wenn die Aufgaben durch Organe oder Amtswalter unter Bedingungen wahrgenommen werden, die eine klare Verantwortungszuordnung nicht ermöglichen. Der Bürger muß wissen können, wen er wofür - auch durch Vergabe oder Entzug seiner Wählerstimme - **verantwortlich machen kann** (S. 53f.), und weckt zudem den Verdacht auf Verfassungshochverrat im Amt, wie dargestellt.*

Es liegt also **verfassungswidrige Staatsgewaltausübung** vor.

Bevor es noch zu Gewaltaktionen gegen Richter in Deutschland kommen könnte, versuchen wir deshalb auch die Richterverbände rechtzeitig über die gespannte Lage in Deutschland zu informieren, wenn wir an vielen Gerichten den Eindruck haben, daß factisch mit juristisch gleichgesetzt wird und mit Fortsetzung von Menschenrechtsverletzungen auch keine Regreßmaßnahmen der Bürger befürchtet werden, die mit Sicherheit aber folgen werden.

Zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme fügen wir unsere Petition vom 07.12.2009 an den Deutschen Bundestag als Anlage bei.

Sollten Sie Möglichkeiten der Zusammenarbeit erkennen können, sind wir gern bereit, diese für den Schutz der Bediensteten aufzugreifen. Soweit Sie meinen sollten, eine Zusammenarbeit kann aus Ihrer Sicht nicht erfolgen, sehe ich immerhin den heutigen Kontakt als einen Diskussionsbeitrag an.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Müßner ZDS-DZfMR Vorstand

Norbert Müßner ZDS-DZfMR Vorstand